

886 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

22. 9. 1965

Regierungsvorlage

Bundesverfassungsgesetz vom über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialisti- schen Föderativen Republik Jugoslawien

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist dort, wo sie der auf Grund des Artikels 48 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, gebildete Grenzregulierungsausschuß in der Mitte des Klausenbaches festgelegt hat, durch die Lage der Mittellinie des Klausenbaches, die der Grenzregulierungsausschuß seinerzeit durch Vermessung ermittelt hat, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wasserlaufes endgültig bestimmt.

§ 2. (1) Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Kärnten) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist dort, wo sie der Grenzregulierungsausschuß in der Mitte eines Gewässers festgelegt hat, durch die Lage der Mittellinie des Wasserlaufes, die der Grenzregulierungsausschuß seinerzeit durch Vermessung ermittelt hat, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wasserlaufes endgültig bestimmt. Dies gilt insbesondere auch für die Grenzstrecke der Drau.

(2) Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Kärnten) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist dort, wo

sie der Grenzregulierungsausschuß am rechten Ufer des Jelenbaches festgelegt hat, durch die damalige Lage dieses Ufers ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen desselben endgültig bestimmt.

§ 3. (1) Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Steiermark) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dort, wo sie der Grenzregulierungsausschuß in der Mitte eines Gewässers festgelegt hat, durch die Lage der Mittellinie des Wasserlaufes, die der Grenzregulierungsausschuß seinerzeit durch Vermessung ermittelt hat, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wasserlaufes endgültig bestimmt.

(2) In der Grenzstrecke der Mur ist die Staatsgrenze durch die am 25. November 1962 gegebene Mittellinie des Wasserlaufes endgültig bestimmt. Veränderungen des Wasserlaufes nach diesem Zeitpunkt haben auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

§ 4. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — unbeschadet der zur Wirksamkeit seiner §§ 1 bis 3 jeweils erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze der Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Nach Beendigung des ersten Weltkrieges wurde die Staatsgrenze zwischen der neu erstandenen Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen durch Artikel 27 Punkt 3 und 4 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBL. Nr. 303/1920, in groben Zügen bestimmt. Auf dieser Rechtsgrundlage hatte ein Grenzregelungsausschuß, der gemäß dem Artikel 48 des genannten Staatsvertrages aus Vertretern der Alliierten und Assoziierten Mächte sowie aus den Vertretern Österreichs und des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates gebildet worden war, die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze im Gelände festgelegt und vermarktet. Das Ergebnis dieser Feststellungen und Vermessungen wurde in Verzeichnissen, Feldbüchern und vor allem in Feldskizzen mit den Koordinaten der einzelnen Grenzzeichen festgehalten und auf Grund dieser Unterlagen in einem Grenzdokument („Beschreibung und Plan der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“) niedergelegt. Das Grenzkundenwerk wurde in drei übereinstimmenden Originalen ausgefertigt und der Botschafterkonferenz sowie der österreichischen und der serbisch-kroatisch-slowenischen Regierung übergeben. Das Grenzdokument wurde für den Bereich der Republik Österreich nicht kundgemacht.

Auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Regierungsübereinkommens vom 19. März 1958, BGBl. Nr. 144, betreffend die Erneuerung, den Schutz und die Instandhaltung der Grenzsteine und sonstigen Grenzzeichen an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze, hat eine Gemischte Kommission in den Jahren 1958 bis 1961 die gesamte österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze neu vermessen und vermarktet. Im Zuge dieser Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten ergab sich jedoch unter anderem folgendes Problem:

Der Grenzregelungsausschuß hat seinerzeit den Verlauf der Staatsgrenze teilweise durch Wasserläufe bestimmt, nämlich durch die Mur, Drau, Feistritz und eine Reihe kleinerer Gewässer. Bei den eben genannten Vermarktungsarbeiten ist nun

die Frage aktuell geworden, ob diese sogenannten „nassen“ Grenzen den jeweiligen Veränderungen des Wasserlaufes folgen, also beweglich sind, oder ob sie durch die in den Jahren 1920 bis 1923 vom Grenzregelungsausschuß ermittelte und in den Feldskizzen sowie im Grenzdokument ersichtlich gemachte Lage der Mittellinie des Wasserlaufes beziehungsweise seines Hauptarmes endgültig bestimmt, also unbeweglich sind.

Nach Artikel 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye blieb es wohl den damaligen Grenzregelungsausschüssen überlassen, im einzelnen festzusetzen, ob die Grenzlinie in den Grenzgewässern beweglich oder unbeweglich sein soll. Weder aus dem Grenzdokument selbst noch aus den bisher zugänglichen Archiven ist aber ersichtlich, daß der Grenzregelungsausschuß für die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze seinerzeit eine Entscheidung in der einen oder anderen Richtung getroffen hätte.

Die jugoslawische Seite vertrat schon bei den Verhandlungen über das obzitierte Regierungsübereinkommen vom 19. März 1958 den Standpunkt, daß die Grenzlinie in Wasserläufen so unverändert blieb und bleibt, wie sie in den Jahren 1920 bis 1923 festgelegt wurde. Nach österreichischer Ansicht hat jedoch mangels einer gegenteiligen Bestimmung des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye und mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Entscheidung des Grenzregelungsausschusses der allgemein anerkannte Grundsatz des Völkerrechtes zu gelten, daß die nassen Grenzen beweglich sind, das heißt, daß sie den allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes folgen.

Ein besonderes Problem bildet hiebei die Grenzstrecke der Mur. Denn das regulierte Murbett war im ersten Weltkrieg durch eine Hochwasserkatastrophe teilweise zerstört worden, so daß die Mur an verschiedenen Stellen außerhalb ihres regulierten Bettes floß. Hier hatte der Grenzregelungsausschuß bestimmt, daß in den Teilen der Murgrenzstrecke, wo die Regulierung zerstört worden war, als provisorische Grenze die Mittellinie des Hauptarmes dienen soll und daß, sobald die zerstörten Bauten wiederhergestellt

werden und der Flußlauf in den ursprünglichen regulierten Lauf zurückgeführt wird, auch die Grenze definitiv in die Mittellinie des regulierten Laufes verlegt wird. Da diese Bestimmungen dem bereits zitierten Artikel 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye widersprachen und sohin unwirksam waren, blieb es zweifelhaft, wo eigentlich die Staatsgrenze in der inzwischen neu regulierten Mur verlief.

Zur Regelung dieser Probleme und einer Reihe anderer wichtiger Fragen wurde von einer österreichischen und einer jugoslawischen Verhandlungsdelegation ein Vertrag „über die gemeinsame Staatsgrenze“ ausgearbeitet. Dieser ist am 8. April 1965 in Belgrad unterzeichnet worden und wird nunmehr gleichzeitig mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Durch diesen sollen die Murgrenze durch die am 25. November 1962 gegebene Mittellinie des Wasserlaufes neu festgelegt (Artikel 1 Abs. 1 letzter Satz), die übrigen nassen Grenzen durch die seinerzeit vom Grenzregelungsausschuß ermittelte Linie des Wasserlaufes ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen desselben endgültig bestimmt werden (Artikel 4 und 5). Die Gründe hierfür sind in den Erläuternden Bemerkungen der Bundesregierung zu den zitierten Vertragsartikeln dargelegt. Auf diese Erläuterungen darf daher verwiesen werden. Lediglich zu § 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist ergänzend

zu bemerken, daß nach dem Grenzurkundenwerk im Bereich des Landes Burgenland nur der Klausenbach grenzbestimmend ist, und zwar im Grenzabschnitt I zwischen den Grenzsteinen Nr. 212 und 222.

Die vertragliche Neufestlegung der Murgrenze bringt eine Änderung des Bundesgebietes, aber auch des Gebietes des Landes Steiermark, die für ihre innerstaatliche Wirksamkeit nach Artikel 3 Abs. 2 des B.-VG. übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Steiermark bedarf.

Wie bereits ausgeführt, sind nach österreichischer Auffassung die übrigen nassen Grenzen kraft allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsatzes den allmählichen und natürlichen Veränderungen der Wasserläufe gefolgt. Wenn daher im Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze diese Veränderungen für nicht maßgebend erklärt und die nassen Grenzen nach der seinerzeit vom Grenzregelungsausschuß ermittelten Lage der Wasserläufe fixiert werden sollen, so bedeutet dies nach Ansicht der Bundesregierung eine Änderung des Bundesgebietes und der Gebiete der Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 B.-VG.

Die burgenländische, die Kärntner und die steiermärkische Landesregierung haben bereits ihre Bereitschaft erklärt, den Entwurf eines entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen.